

Rede sein, die ohne Schuld des Besitzers bei der ersten Messung vergessen und übersehen worden sind. Der ganze zweite Satz führt eigentlich zu keinem bestimmten Resultate; fällt er weg, so schadet es gar nichts. Eine wirklich dolose Hinterziehung würde schon an sich auch nach bisherigen Gesetzen nicht straflos bleiben. Hätte Jemand durch eine bestimmte Handlung dazu beigetragen, daß das Grundstück übersehen worden wäre, hätte er sich eine Bestechung, eine Verleitung erlaubt, so versteht sich, daß er gestraft zu werden verdiene. Allein will man den Besitzer für eine unterlassene Anzeige eines Versehens der Beamten verantwortlich machen, so hätte man gleich von Haus aus den Besitzern die eigne genaue Anzeige aller ihrer Grundstücke zur Pflicht machen müssen, man hätte ihnen Extracte aus den Flurbüchern und einen Recognitionsschein über die geschehene Anmeldung übergeben müssen, wie bei der Brandversicherungskatastration. Dann könnte man verlangen, daß sie ein vergessenes Stück bei Strafe anzeigen müssen. Die Beziehung auf die Gewerbesteuerpflichtigkeit paßt nicht ganz. Bei der Gewerbesteuer hängt die Abgabentrachtung von einer eigenen Handlung des Steuerpflichtigen ab, es handelt sich hier um ein Object, welches vergänglich ist und der Controle schnell entzogen werden kann, z. B. beim Bierbrauen, Branntweinbrennen, Schlachten eines Thieres, da folgt die Verpflichtung zur Abgabe, mithin auch zur Anzeige aus einer eigenen Handlung des Verpflichteten. Aber hier hat man es mit Grundstücken zu thun, welche nicht verloren gehen, und immer wieder zur Steuerpflichtigkeit anzuziehen sind. Ich trage also darauf an, daß der zweite Satz: „Zu einer gleichen Anzeige u. s. w.“ gänzlich in Wegfall gebracht werde. Ich bitte den Herrn Präsidenten, bei der Abstimmung die Sätze zu trennen. Würde der zweite Satz jedoch von der Kammer angenommen, dann würden erst die Zusätze in Berathung kommen, welche die Deputation dazu vorgeschlagen hat. Aber erst tritt die Frage ein, ob der Satz überhaupt stehen bleiben soll, oder nicht.

Freiherr v. Welck: Ich gehöre ebenfalls der Minorität an und erlaube mir, nur wenige Worte anzuführen, da bereits der Sprecher vor mir die Ansichten weitläufig entwickelt hat, die uns dabei geleitet haben. Ich glaube, daß in manchen Fällen durch die Bestimmung des zweiten Satzes eine große Härte für die Grundstücksbesitzer herbeigeführt werden würde, und als ein solcher Fall hat mir namentlich der vorgeschwebt, dessen in §. 18 sub e mit Erwähnung geschieht, nämlich der Fall mit Alluvionen. Ich glaube, daß es bei Alluvionen sehr oft gar nicht möglich sein wird, daß der Grundstücksbesitzer den Augenblick bestimmen kann, von welchem an eine Besteuerung des angeschwemmten Stück Landes eintritt. Man kann sich z. B. an den Elbufern überzeugen, daß fünf, sechs und mehre Jahre erforderlich sind, ehe wirklich ein wesentlicher Bestandtheil ans Ufer angelegt und mit diesem vereinigt worden ist; gewöhnlich bestecken sie dergleichen angeschwemmte Stücken Landes mit Gebüsch, Weiden, und dadurch wird es schon unmöglich, die eigentlich: Grenze, von der die Alluvion den Anfang genommen hat, anzugeben, und noch weniger läßt sich bestimmen, von welcher Zeit an die Alluvion steuerbar wird. Vielleicht erst nach einem Zeitraume von zwanzig und mehren Jahren

wird der Augenschein lehren, daß ein Stück nutzbares Land von einem halben Scheffel, einem Scheffel und noch mehr sich gebildet hat. Soll nun der Grundstücksbesitzer in Strafe genommen werden, weil er nicht zu rechter Zeit angezeigt hat, daß ihm ein steuerbares Object erwachsen ist, so halte ich dies für eine große Ungerechtigkeit. Denn er kann es beim besten Willen nicht angeben. Daß für ein wirklich steuerbares, aber unbesteuert gebliebenes Object die Steuer nachgezahlt werden müsse, damit bin ich einverstanden; aber daß der Besitzer strafbar sein soll, wenn er nicht zu rechter Zeit sich selbst als steuerpflichtig angezeigt habe, das scheint mir sich nicht rechtfertigen zu lassen. Dies ist der Grund, warum ich der Minorität beipflichte.

Referent Bürgermeister Schill: Der Majorität der Deputation schien es durchaus nothwendig, die Bestimmungen zu lassen, wie sie der Gesetzentwurf enthält. Doppelt nothwendig wird es aber erscheinen, wenn man sich mit der Ansicht der Majorität auch hinsichtlich der Aenderung des Schlusssatzes in dem zweiten Theile der §. vereinigt, wonach nämlich dieser Schlusssatz so lauten wird: daß die Nachzahlung der Steuern von der Zeit an eintreten soll, zu welcher der Besitzer erweislich Kenntniß von der Steuerpflicht erhalten hat. Denn dann kann eine Nachzahlung auch nie auf die Zeit verlangt werden, während welcher bereits die Nutzbarmachung eingetreten ist. Es wird in den meisten Fällen erstlich nicht der Beweis geführt werden können, und es wird der nächste Steuertermin der Anfangspunkt sein. Es will mir scheinen, als ob die geehrten Herren der Minorität die Bestimmungen der §. anders deuteten, als sie zu deuten sind. Der Kammerherr v. Friesen hat erwähnt, es könne der Besitzer nicht wissen, ob eine sumpfige Stelle oder ein Kieshorst in einer großen Parcellen übersehen worden ist, oder nicht. Dies ist ein Fall, der durch die §. nicht getroffen wird. Der Besitzer hat die Verpflichtung nicht, die Größe der Grundstücke zu untersuchen, der Staat enthebt ihn dieser Verpflichtung und verläßt sich hinsichtlich der Größe bloß auf das Gutachten der Techniker. Es handelt sich darum, ob eine für sich bestehende Parcellen bei der ersten Besteuerung übersehen worden ist. Das ist der hauptsächlichste Grund. Jedoch hat man auch die Fälle im Auge behalten, wo ein neu entstehendes Object, z. B. ein Gebäude, nicht angezeigt worden ist. Ist es nun Pflicht jedes Staatsbürgers, zu den Staatslasten nach Verhältniß und Besizthum beizutragen, so werden sie die Verpflichtung zur Anzeige nicht als unbillig erkennen. Uebrigens wird eine Strafe nur auf absichtliche Verschweigung und nicht auf Verschweigung aus Versehen erfolgen, mithin läßt sich durch die Bestimmung der §. eine Beschwerde gar nicht denken. Der Kammerherr v. Friesen hat ferner bemerkt, es handle sich nur darum, ob bei der ersten Einführung ein Grundstück vergessen worden sei; allein die Bestimmung der §. bezieht sich auch auf künftige steuerpflichtige Objecte; und endlich ist bemerkt worden, daß ein Stück verloren gehen könne durch absichtliche Verschweigung. Die Deputation ist der Meinung, daß es irgend einer Anregung bedarf, um auch den Eigenthümer zu bewegen, rechtzeitig im allgemeinen Interesse des Staates sowohl, als der übrigen Steuerpflichtigen, Anzeige zu machen, und sie hat sich